Dez. VI
Amt 61
Abt. 61.20

Datum: 05.09.2018
Bearbeiter: Herr Kapelle
Tel.: 0391 540-5385
AZ: 61.21/08.07.03/2828/2018

Beigeordneter I

Landesverordnung über die Ausweisung der NATURA2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO-LSA) – Ergänzende Unterlagen
Öffentliches Beteiligungsverfahren

Zuarbeit für die Stellungnahme als Gemeinde
Stellungnahme zu den ergänzenden Unterlagen zum Verordnungsentwurf:

Auf dem Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg wurden zusätzlich sensible Uferbereiche an der Elbe im FFH-Gebiet 0050LSA (DE 3936-301) „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg" ausgewiesen (siehe Detailkarte Nr. 149). Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich um einen Uferabschnitt der Elbe, welcher nördlich des Abstiegskanals Rothensee, auf der linken Elbseite ca. zwischen km 335 bis 336,5 gelegen ist. Die an diesen sensiblen Uferbereich angrenzende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Darstellung FNP).

Für diesen sensiblen Uferbereich wurde die gebietsbezogene Schutzbestimmung wie folgt ergänzt:
„vom 15. April – 31. Juli kein Anlanden in sowie kein Betreten und Befahren der in den Detailkarten [...] dargestellten sensiblen Uferbereiche der Elbe; Der Uferbereich umfasst die Fläche von der sichtbaren Wasserkante der Elbe bis zur landwirtschaftlichen Nutzungsgrenze landeinwärts; Ist keine landwirtschaftliche Nutzungsgrenze vorhanden, bildet die Böschungsoberkante auf der Höhe der Beschilderung der Elbkilometer die Grenze."
Dies gilt ebenso für die Angelfischerei:
„vom 15. April – 31. Juli kein Anlanden und Angeln in sowie kein Betreten und Befahren der in den Detailkarten [...] dargestellten sensiblen Uferbereiche der Elbe; Der Uferbereich umfasst die Fläche von der sichtbaren Wasserkante der Elbe bis zur landwirtschaftlichen Nutzungsgrenze landeinwärts; Ist keine landwirtschaftliche Nutzungsgrenze vorhanden, bildet die Böschungsoberkante auf der Höhe der Beschilderung der Elbkilometer die Grenze."

Ausschließlich die vorgenannte Ergänzung zum Verordnungsentwurf findet die gemeindliche Zustimmung. In dem betrachteten Uferbereich hat eine nachvollziehbare Abwägung der gemeindlichen und naturschutzrechtlichen Belange stattgefunden.

Beim Prüfen des gesamten Entwurfes jedoch haben wir mit Verwunderung festgestellt, dass bislang keine Einarbeitung bzw. Reaktion bezüglich unserer Einwände aus dem Oktober 2017 erfolgte, zumal wir dem Verordnungsgeber unsere Unterstützung anbaten.
Wir führten die unzulässige Einschränkung unserer Planungshoheit an, die der Gesetzgeber den Gemeinden in § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG zubilligt. Dies ergibt sich aus einem nicht abwägungsfehlerfreien Verordnungsentwurf, da insbesondere für die Elbuferbereiche des Siedlungsgebietes die Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen und die Angemessenheit im engeren Sinn nicht gewahrt ist und dadurch künftige Nutzungseinschränkungen zu befürchten sind. Die Privilegierung von Hochwasserschutzmaßnahmen fehlt. Wesentliche Teile des Verordnungsentwurfes, insbesondere Ausnahmetatbestände (Kapitel 4 § 18) bzw. die Gebietsabgrenzung (Kapitel 1 § 2 (4)) sind anzupassen.

Wir sehen immer noch mit Interesse einer Reaktion auf unsere Stellungnahme vom Oktober 2017 entgegen.

Dr. Scheidemann